

## Landessozialgericht Sachsen-Anhalt

**L 6 KR 123/18 B**

**S 25 KR 367/16 (Sozialgericht Halle)**

Aktenzeichen



### B E S C H L U S S

#### in dem Beschwerdeverfahren

– Klägerin und Beschwerdeführerin –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Claudia Zimmermann,  
Georg-Schumann-Straße 386, 99765 Görzbach

gegen

**Land Sachsen-Anhalt - Landeskasse,**

vertreten durch den Bezirksrevisor beim Landessozialgericht Sachsen-Anhalt,  
Thüringer Straße 16, 06112 Halle

– Beschwerdegegner –

beteiligt:

IKK gesund plus,  
vertreten durch den Vorstand,  
Umfassungsstraße 85-86, 39124 Magdeburg

– Beklagte –

Der 6. Senat des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt in Halle hat am 18. April 2019 durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Eyrich, den Richter am Landessozialgericht Dr. Ulrich und die Richterin am Sozialgericht Haferkorn beschlossen:

Der Beschluss des Sozialgerichts Halle vom 21. Juni 2018 wird insoweit abgeändert, als der Klägerin für den ersten Rechtszug Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlungsverpflichtung bewilligt wird.

## Gründe

### I.

Die geborene Klägerin begehrt mit ihrer Beschwerde die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das erstinstanzliche Verfahren ab einem früheren Zeitpunkt. In der Hauptsache erstrebt sie die weitere Zahlung von Krankengeld.

Die Klägerin ist bei der Beklagten gesetzlich krankenversichert und war aufgrund einer nichttoxischen Struma (ICD-10 E04.9) vom 20. bis 23. Februar 2014 und nachfolgend bis zum 4. Mai 2014 arbeitsunfähig erkrankt. Ab dem 5. Mai 2014 ging die Klägerin einer nichtselbständigen Beschäftigung nach. Vom 29. Januar bis zum 7. Februar 2015 war sie wegen einer Lymphknotenvergrößerung (R59.9) und eines Non-Hodgkin-Lymphoms (C85.9) arbeitsunfähig erkrankt. Vom 8. bis zum 21. Februar 2015 lag wiederum aufgrund nichttoxischer Struma Arbeitsunfähigkeit vor.

Mit Bescheid vom 10. Juli 2015 bewilligte die Beklagte der Klägerin aufgrund der von der Internistin wegen Tachykardie (R00.0), Lungenembolie (I26.9) und gutartiger Lymphknotenneubildung (D36.0) ab dem 27. April 2015 attestierten Arbeitsunfähigkeit vom 8. Juni 2015 an Krankengeld.

Mit Bescheid vom 7. April 2016 lehnte die Beklagte die Zahlung von Krankengeld über den 21. Juli 2016 hinaus mit der Begründung ab, mit diesem Tag ende der für die Arbeitsunfähigkeit ab dem 27. April 2015 bestehende Anspruch.

Hiergegen erhob die Klägerin am 2. Mai 2016 mit der Begründung Widerspruch, sie sei seit dem 17. Februar 2014 nicht durchgängig arbeitsunfähig erkrankt, sondern ab dem 5. Mai 2014 wieder berufstätig gewesen. Der Morbus Castleman (Lymphknotenneubildung) stehe mit der Schilddrüsenerkrankung in keinem Zusammenhang. Sie sei folglich nicht immer wegen derselben Erkrankung arbeitsunfähig gewesen. Wäre ihr der Inhalt der Diagnoseschlüssel bekannt gewesen, hätte sie Rücksprache mit ihrer Ärztin gehalten. Im Übrigen sei keine Anhörung zur Aufhebungsentscheidung erfolgt und seien die Voraussetzungen von § 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – nicht erfüllt.

Auf entsprechende Anfrage der Beklagten teilte Frau unter dem 19. Mai 2016 mit, bei den mit den Nummern ICD-10 E04.9, D36.0, I26.9 und R00.0 verschlüsselten

Gesundheitsstörungen handele es sich um dieselbe Erkrankung. Ab dem 27. April 2015 seien keine weiteren Krankheiten hinzugetreten. Nach einer Lymphknotenoperation sei ein Morbus Castleman aufgefallen, postoperativ eine Lungenembolie mit Tachykardie eingetreten und nachfolgend habe sich ein chronisches Lymphom entwickelt.

In seiner Stellungnahme vom 8. Juli 2016 schätzte der von der Beklagten eingeschaltete Medizinische Dienst der Krankenversicherung Sachsen-Anhalt ein, die behandelnde Ärztin habe mehrfach und auch aktuell die Schilddrüsenerkrankung bei Zustand nach Operation am 20. Februar 2014 als die die Arbeitsunfähigkeit begründende Diagnose aufgeführt. Auch in ihrer Einschätzung vom 19. Mai 2016 habe sie ausdrücklich die ICD-10 E04.9 benannt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 29. September 2016 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Die nichttoxische Struma bedinge zusammen mit der Lymphknotenerkrankung (Morbus Castleman) einheitlich die Arbeitsunfähigkeit.

Zur Weiterverfolgung ihres Anliegens hat die Klägerin am 19. Oktober 2016 vor dem Sozialgericht (SG) Halle Klage erhoben und zugleich die Bewilligung von PKH beantragt, wobei sie die erforderliche Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die zugehörigen Belege beigefügt hat. Die Klage bezeichnet die Beteiligten sowie den Gegenstand und enthält den Antrag, die Beklagte unter Aufhebung des (beigefügten) Bescheides vom 7. April 2016 in der Gestalt des (ebenfalls beigefügten) Widerspruchsbescheides vom 29. September 2016 zu verurteilen, der Klägerin weiter Krankengeld in gesetzlicher Höhe zu gewähren. Ihre Begründung erfolge nach gewährter Akteneinsicht.

Am 28. November 2016 sind die von der Beklagten beigezogenen Verwaltungsakten beim SG eingegangen, die es am 16. Dezember 2016 nach Einsichtnahme der Prozessbevollmächtigten der Klägerin zurück erhalten hat. Unter dem 31. August 2017 hat das SG an die Begründung der Klage erinnert, die am 28. Mai 2018 erfolgt ist.

Mit Beschluss vom 21. Juni 2018 hat das SG der Klägerin unter Beiordnung ihrer Prozessbevollmächtigten PKH ohne Ratenzahlungsverpflichtung ab dem 28. Mai 2018 bewilligt und hierzu ausgeführt: Nach ihren glaubhaft gemachten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen könne die Klägerin die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen, wobei die Hauptsache auch Erfolgsaussicht biete und nicht mutwillig erscheine. Eine anwaltliche Vertretung sei ebenfalls erforderlich. Bewilligungsreife sei

vorliegend erst durch Vorlage der Klagebegründung eingetreten. Denn ein vollständiger Antrag setze gemäß § 73a Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Verbindung mit § 117 Abs. 1 Satz 2 Zivilprozessordnung (ZPO) die Darstellung des Streitverhältnisses unter Angabe der Beweismittel und damit die Begründung des Rechtsschutzgesuchs voraus. Erst dadurch werde die Möglichkeit einer Prüfung der Erfolgsaussicht geschaffen (Hinweis auf Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Beschluss vom 4. Januar 2018 – 1 BvR 2410/17 – juris; BVerfG, Beschluss vom 14. April 2010 – 1 BvR 362/10 – juris).

Die erst ab dem Zeitpunkt der Bewilligungsreife erfolgte PKH-Gewährung sei für die Klägerin unanfechtbar. Nach § 172 Abs. 3 Nr. 2a) SGG sei eine Beschwerde gegen die Ablehnung von PKH ausgeschlossen, wenn das SG die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die PKH-Bewilligung verneine. Dies gelte insbesondere dann, wenn der Antragsteller die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht glaubhaft gemacht habe. Die Beschwerde sei auch ausgeschlossen, wenn das SG die PKH erst zu einem späteren Zeitpunkt bewilligt habe, weil nach seiner Ansicht die Bewilligungsreife erst dann eingetreten sei (Hinweis auf Landessozialgericht [LSG] Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 24. September 2015 – L 2 AS 574/15 B; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 10. Februar 2015 – L 2 AS 764/13 B; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 7. März 2012 – L 2 AS 54/12 B – juris). Eine Beschwerdemöglichkeit besteht nur dann, wenn das SG die Erfolgsaussicht verneine.

Gegen den ihr am 16. Juli 2018 zugestellten Beschluss hat die Klägerin am 18. Juli 2018 Beschwerde eingelegt und gerügt, durch die vom SG vorgenommene zeitliche Beschränkung der PKH-Gewährung werde ihr Bewilligungsanspruch im Hinblick auf den mit der Akteneinsicht einschließlich der Fertigung nötiger Kopie verbundenen Aufwand beschnitten. Ohne eine Durchsicht der Verwaltungsakten sei eine Darstellung des Sach- und Streitverhältnisses im Rahmen der Klagebegründung nicht möglich, zumal wenn eine anwaltliche Beauftragung – wie hier – erst nach Erlass des Widerspruchsbescheides erfolgt sei. Soweit das SG (in seiner Verfügung vom 1. August 2018) auf das nachfolgende Kostenfestsetzungsverfahren verweise, führe dies nicht weiter. Denn die Frage der Berücksichtigungsfähigkeit verschiedener anwaltlicher Tätigkeiten werde – wie vom SG selbst erläutert – von den Gerichten höchst unterschiedlich beantwortet. Die Zulässigkeit eines nachfolgenden Beschwerdeverfahrens hänge überdies von einer häufig nicht erreichten Überschreitung des Beschwerdewerts in Höhe von 200,00 € ab.

Die Klägerin beantragt ihrem Vorbringen nach,

den Beschluss des Sozialgerichts Halle vom 21. Juni 2018 abzuändern und ihr für den ersten Rechtszug PKH ohne Ratenzahlungsverpflichtung zu bewilligen.

Das SG hat die Beschwerde dem Senat zur Entscheidung übermittelt. Ihm haben die erstinstanzlichen Verfahrensakten einschließlich des PKH-Beihefts sowie die Verwaltungsakten der Beklagten vorgelegen. Hierauf wird wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten verwiesen.

## II.

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt worden (§ 173 SGG) und auch ansonsten zulässig (§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Insbesondere ist sie entgegen der Ansicht des SG auch statthaft.

Gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 2 a) SGG ist eine Beschwerde gegen die Ablehnung von PKH zwar ausgeschlossen, wenn das Gericht die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die PKH verneint. Das ist etwa auch dann der Fall, wenn die Bewilligung von PKH mit der Begründung abgelehnt wird, für den Kläger bestehe die Möglichkeit der kostenlosen Rechtsvertretung durch eine Gewerkschaft oder einen Verband. Denn auch dann stützt sich das Gericht bei seiner Ablehnungsentscheidung auf die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die PKH-Gewährung (so z.B. in dem vom SG zitierten Beschluss des LSG Sachsen-Anhalt vom 7. März 2012 – L 2 AS 54/12 B – juris).

Ein Beschwerdeausschluss mag entsprechend der vom SG zitierten weiteren Entscheidungen des 2. Senats des LSG Sachsen-Anhalt auch dann in Betracht kommen, wenn vom Gericht die Bewilligungsreife zu einem späteren Zeitpunkt als gegeben erachtet wird. Denn Bewilligungsreife tritt (frühestens) dann ein, wenn alle für die Bewilligung der PKH erforderlichen Unterlagen vorgelegt sind, insbesondere der vollständig ausgefüllte Vordruck über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die entsprechenden Belege (vgl. §§ 117 Abs. 2 und 4 ZPO). Wird für die Bewilligungsreife indessen die (mangelnde) Bedürftigkeit nicht tragend herangezogen, sondern maßgeblich auf Aspekte der Erfolgsaussicht abgestellt, ist der Anwendungsbereich des § 172 Abs. 3 Nr. 2a) SGG verlassen und verbleibt es beim Grundsatz des § 172 Abs. 1 SGG.



So liegt es hier. Denn das SG hat die Bewilligungsreife ausdrücklich am Zeitpunkt der Klagebegründung – und damit der Prüfung der Erfolgsaussicht – festgemacht.

Die danach zulässige Beschwerde ist auch begründet. Denn die Klägerin hat Anspruch auf – zeitlich uneingeschränkte – Bewilligung von PKH für das Verfahren vor dem SG.

Nach § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 114 Satz 1 ZPO erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, PKH, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht und nicht mutwillig erscheint. Ist die Vertretung durch Anwälte – wie hier – nicht vorgeschrieben, wird der Partei auf ihren Antrag ein zur Vertretung bereiter Anwalt ihrer Wahl beigeordnet, wenn u.a. die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint (§ 121 Abs. 2 ZPO).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, wie das SG im Ergebnis zutreffend festgestellt hat. Allerdings ist die PKH entgegen seiner Auffassung nicht erst vom 28. Mai 2018 an, sondern insgesamt für den ersten Rechtszug zu bewilligen.

Ein vollständiger und damit bewilligungsreifer PKH-Antrag setzt nach § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 117 Abs. 1 Satz 2 ZPO eine Darstellung des Streitverhältnisses unter Angabe der Beweismittel voraus, ohne die die Prüfung einer Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung nicht möglich ist. Derjenige, der PKH begehrt, muss daher die für die Beurteilung der Erfolgsaussichten wesentlichen Umstände wenigstens im Kern deutlich machen (so BVerfG, Beschluss vom 4. Januar 2018 – 1 BvR 2410/17 – und Beschluss vom 14. April 2010 – 1 BvR 362/10 – jeweils a.a.O.).

Entsprechendes ist hier der Fall, ohne dass der Klagebegründung dergestalt eine Zäsur zukommt, PKH erst ab dem Zeitpunkt ihres Eingangs beim SG zu gewähren. Im Gegenteil spricht gerade vorliegend nichts gegen die Fortgeltung des Grundsatzes, PKH uneingeschränkt für den Rechtszug zu gewähren. Dies gilt umso mehr, als im Rahmen der Klagebegründung nach gemäß § 120 Abs. 1 SGG erfolgter Akteneinsicht vor allem das Widerspruchsvorbringen wiederholt wird, was ohne weiteres mit § 92 Abs. 1 Satz 4 SGG in Einklang steht. Hinzu kommt, dass schon die Klage neben den nach § 92 Abs. 1 Satz 1 SGG nötigen Angaben einen klaren Antrag im Sinne von § 92 Abs. 1 Satz 3 SGG enthielt. Ferner waren ihr auch der Bescheid vom 7. April 2016 sowie der Widerspruchsbescheid vom 29. September 2016 beigelegt, aus dem sich

der Sachverhalt nebst wesentlicher Widerspruchsbeurteilung bereits grob erschließt. Schließlich lagen die Verwaltungsakten der Beklagten einschließlich der Widerspruchsbeurteilung dem SG bereits am 28. November 2016 vor. Unter Berücksichtigung dieser Umstände sind keine Gründe dafür ersichtlich, PKH vom Zeitpunkt der Klagebeurteilung abhängig zu machen und nicht ab Antragstellung – und damit hier insgesamt für das Verfahren vor dem SG – zu bewilligen.

Dass der Rechtsstandpunkt der Klägerin zumindest vertretbar erscheint und daher für die Klage hinreichende Erfolgswahrscheinlichkeit ohne Mutwilligkeit besteht, hat mit Recht bereits das SG bestätigt. Es drängt sich jedenfalls nicht zu Lasten der Klägerin auf, dass der angefochtene Bescheid vollumfänglich aufrecht zu erhalten ist.

Die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH liegen ebenfalls vor. Dies gilt sowohl für den Zeitpunkt der Antragstellung, den 28. Mai 2018 als auch aktuell, da die Klägerin als Bezieherin von Arbeitslosengeld II (einschließlich Kosten der Unterkunft und Heizung) weder über einzusetzendes Einkommen noch Vermögen verfügt.

Wie vom SG ebenfalls zutreffend ausgeführt, ist schließlich auch die Beordnung der Prozessbevollmächtigten der Klägerin im Sinne von § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 121 ZPO erforderlich.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet (§ 127 Abs. 4 ZPO).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde angefochten werden (§ 177 SGG).

Eyrich

Dr. Ulrich

Haferkorn

